

Gesiegelte Bescheinigung bitte per Mail an das Veterinäramt des Landkreises Diepholz, Grafenstr. 3, 49356 Diepholz, veterinaerwesen@diepholz.de, bis zum 23. April 2026 senden.

Originalbescheinigung ist mitzuführen und bei Auftrieb dem Veterinäramt des Landkreises Diepholz sowie dem Veranstalter unaufgefordert vorzulegen!

**Amtstierärztliche Bescheinigung für die
„31. Jungtierschau in Niedersachsen am 25. April 2026
(27211 Bassum - Stühren, Stühren 89)**

Veterinärbehörde:

| | |
|-------------------|--|
| Herkunftsbestand: | |
| Reg.-Nr.: | |
| Kreis und Land: | |

| Lfd. Nr. | Ohrmarkennummer | Geschlecht | Rasse | Geb.Datum |
|----------|-----------------|------------|-------|-----------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Für die o.g. Tiere wird amtlich bescheinigt, dass diese aus Beständen stammen,

1. in denen keine anzeigepflichtigen Rinderseuchen oder meldepflichtigen Rinderkrankheiten amtlich zur Kenntnis gelangt sind, oder der Verdacht des Ausbruches dieser Krankheiten nach amtlicher Kenntnis zu befürchten ist (außer Blauzungenkrankheit),
2. die amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei, sowie leukoseunverdächtig sind,
3. die nicht amtlichen Sperrmaßnahmen unterliegen und die sich nicht in einem wegen auf Rinder übertragbare Seuchen festgelegten Sperrzone befinden (außer Blauzungenkrankheit).

-
4. Zuchtrinder mit einem Alter von über 24 Monaten wurden innerhalb der letzten 12 Monate mittels Blut- oder Einzelmilchprobe serologisch mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen den Erreger der Paratuberkulose untersucht, ausgenommen sind Zuchtrinder aus Mutterkuhbeständen.

**Gesiegelte Bescheinigung bitte per Mail an das Veterinäramt des Landkreises Diepholz, Grafenstr. 3, 49356 Diepholz, veterinaerwesen@diepholz.de, bis zum 23. April 2026 senden
19. November 2025 senden.**

Originalbescheinigung ist mitzuführen und bei Auftrieb dem Veterinäramt des Landkreises Diepholz sowie dem Veranstalter unaufgefordert vorzulegen!

5. Die Rinder stammen aus einem Bestand, der in einem Gebiet gelegen ist, das nach Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG als BHV1 frei anerkannt ist, und sind nicht gegen BHV1 geimpft.
6. Die Tiere wurden innerhalb der letzten 14 Tage (ab dem 10. April 2026.) vor Auftrieb mit negativem Ergebnis auf BHV1-gB-Antikörper untersucht (**Untersuchung mit negativem Ergebnis am _____**).
7. Die Tiere stammen aus BVDV-unverdächtigen Rinderbeständen, die in einer BVD-freien Zone liegen! (siehe ansonsten Anlage-BVD)

8. **Hinsichtlich des Blauzungenvirus (BTV) - Ausbruchsgeschehens wird für das innergemeinschaftliche Verbringen von Rindern auf die aktuell gültigen Verbringungsregelungen verwiesen.**

Tiere aus BTV-freien Gebieten, die zur Veranstaltung in Niedersachsen verbracht werden sollen, können aus der nicht-freien Zone wieder in eine freie Zone verbracht werden, sofern vor der Verbringung aus dem Herkunftsbetrieb die Anwendung von Repellentien durchgeführt wurde und eine 14 Tage nach Anwendung der Repellentien vorgenommene PCR-Untersuchung einen negativen Befund auf BTV ergeben hat. Die Verbringung dieser Tiere aus der nicht-freien Zone in eine frei Zone ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Entnahme der entsprechenden Blutprobe möglich.

Ergänzende Regelungen und Informationen sind in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 und (EU) 2020/689 festgelegt oder auf <https://tierseucheninfo.niedersachsen.de> zu finden.

Eine Impfung mit einem Serotyp 3-spezifischem Impfstoff wird empfohlen!!

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen nach dem Datum der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Rinder mit nicht BHV 1-freien Rindern in Berührung gekommen sind!

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift und Name des amtl. Tierarztes